



B-Block Stuttgart e.V.

Vereinsatzung

Stand: 13.12.2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „B-Block Stuttgart“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Fankultur und Unterstützung von Fans des SV Stuttgarter Kickers e.V., die im Zusammenhang mit ihrem Engagement als Anhänger des Vereins in juristischen Konflikt geraten sind. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Finanzierung und Durchführung von Choreographien und optischen Aktionen bei Spielen des SV Stuttgarter Kickers e.V.,
 - Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dem Erhalt der lebendigen Fankultur des SV Stuttgarter Kickers e.V. oder dem Zusammenhalt und der Verständigung unter den Fans dienen,
 - Fertigung von Erzeugnissen, welche die Fankurve optisch aufwerten oder die Fankultur des SV Stuttgarter Kickers e.V. dokumentieren. Eine gelegentliche kostenlose Ausgabe hergestellter Erzeugnisse, um auch sozial schwachen Fans die aktive Mitwirkung am Fanleben zu ermöglichen, ist im Sinne des Vereins,
 - regelmäßige Kontaktpflege zu den Vereinsverantwortlichen des SV Stuttgarter Kickers e.V. um diese mit den Ansichten, Bedürfnissen und Wünschen der Fans vertraut zu machen, mit ihnen über alle mit dem Fußballsport in Zusammenhang stehenden Themen zu diskutieren und ein gegenseitiges Kennen lernen zu ermöglichen um die Kluft zwischen Fans und Verantwortlichen zu überbrücken,
 - die Beratung von Fans des SV Stuttgarter Kickers e.V. bei Problemen sowie im Umgang mit Polizei und Justiz,
 - rechtliche Überprüfung von Polizeieinsätzen im Umfeld von Fußballspielen,
 - finanzielle Hilfe zur Begleichung von Anwalts- und Gerichtskosten, die durch Verfahren und Inanspruchnahme von Beratungsleistungen entstanden sind,

- Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie Erstellung und Verteilung von Informationsmaterial über Rechte von Fußballfans,
- Zusammenarbeit und Austausch mit weiteren vereinsübergreifenden Initiativen und Vereinigungen, die sich mit der gleichen oder einer ähnlichen Thematik befassen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:
 - aktive Mitglieder und
 - Fördermitglieder.
- (3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Fördermitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind jedoch zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerbenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche letztendlich über den Antrag zu beschließen hat.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (6) Eine Einberufung via E-Mail ist zulässig. Ist dem Verein die E-Mail-Adresse eines Mitglieds nicht bekannt, hat die Einberufung auf dem Postweg zu erfolgen. Absatz 5 gilt entsprechend.

- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (8) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/-e Schriftführer/-in zu wählen.
- (12) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine weitere Person per Vollmacht ist nicht zulässig.
- (13) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (14) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal zehn Personen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) In Abweichung zu der Regelung in Absatz 3 sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500 Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt
- (5) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen weitere Personen als kooptierte Vorstände ernennen, solange hierdurch die maximale Anzahl nach Absatz 1 nicht überschritten wird. Kooptierte Vorstände sind beratend tätig, sie haben kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (7) Die Wiederwahl ist zulässig.

- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen an den Verein SV Stuttgarter Kickers e.V., der es zur Förderung seiner Jugendarbeit zu verwenden hat.

Stuttgart, den 13. Dezember 2020